

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-188/6

Bearbeiter
Dr. Vacek

Klappe
2993

- 9. Dez. 1995

Betrifft

Aufhebung des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsrat	
Eing.	1995/12/09
Ltg.	409/L-27
L - Aussch.	

Das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl. 8750, hat in den letzten Jahren durch die Erschließung praktisch aller landwirtschaftlichen Gebäude und Liegenschaften durch entsprechende Güterwege sehr stark an Bedeutung verloren. Durch eine Umfrage bei sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden, welche nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes für die Bewilligung, Kontrolle und Überprüfung landwirtschaftlicher Materialseilbahnen zuständig sind, wurde festgestellt, daß von den 25 niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden nur mehr in drei Verwaltungsbezirken landwirtschaftliche Materialseilbahnen betrieben werden. Seit dem Jahre 1979, somit seit über 16 Jahren, wurden derartige Seilbahnen neu nicht mehr errichtet. Überprüfungen der bestehenden Seilbahnen werden praktisch nicht durchgeführt, da auch diese offensichtlich kaum benützt werden.

Seit der Wiederverlautbarung dieses Gesetzes mit Kundmachung vom 26. Jänner 1979 wurde keine Verordnung entsprechend § 7 Abs. 2 über die bei der Errichtung und beim Betrieb derartiger Seilbahnen einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften erlassen. Ohne diese Vorschriften ist das Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen nicht vollziehbar. Diese Tatsache zeigt, daß diese Regelung entbehrlich ist. Sie soll daher aufgehoben werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über landwirtschaftliche Materialeisenbahnen, LGB1.6750, aufgehoben wird, der verfassungsgesetzlichen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

